

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/11/25 10b336/97m

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 25.11.1997

Norm

JN §91 Abs3

Rechtssatz

Der Wahlgerichtsstand des § 91 Abs 3 JN gilt für obligatorische Ansprüche auf Übergabe der im § 560 ZPO angeführten Sachen. Darunter fällt auch eine Klage auf Übergabe von Wohnungsschlüsseln, wenn das Klagebegehren auf die Behauptung gestützt wird, die Wohnungsübergabe in den physischen Besitz des Käufers gelte mit der Schlüsselübergabe als vollzogen. Der Wahlgerichtsstand beschränkt sich nicht auf Bestandstreitigkeiten im Sinne des § 83 JN.

Entscheidungstexte

• 1 Ob 336/97m Entscheidungstext OGH 25.11.1997 1 Ob 336/97m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0108887

Dokumentnummer

JJR_19971125_OGH0002_0010OB00336_97M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$